



FH Salzburg

Satzungsteil „Gleichstellung von Frauen und Männern und Gleichbehandlung“

§ 1 Grundsätze

(1) Die Fachhochschule Salzburg GmbH (FHS) bekennt sich zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben setzt sie sich für die im Sinne des § 2 Abs. 5 FHStG i.d.g.F. sowie des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung, BGBl I Nr. 66/2004 gebotene Gleichstellung von Frauen und Männern und die Frauenförderung ein.

(2) Die Umsetzung dieses Bekenntnisses gehört zu den Pflichten aller Angehörigen der FHS, insbesondere der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger.

(3) Die FHS setzt sich im Rahmen ihrer Aktivitäten für die Gestaltung von Lern-, Lehr- und Forschungsumgebungen ein, in denen Diversität und Vielfalt eine bereichernde Rolle spielen.

(4) Frauen und Männer sollen ihrer Qualifikation entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Alle Interessentinnen und Interessenten, Bewerberinnen und Bewerber für Studien- oder Arbeitsplätze sowie alle Studierenden erhalten genau wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen gleiche Chancen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Religion, ethnischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung, gesellschaftlichem Hintergrund oder körperlicher Beeinträchtigung innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

(5) Die Fachhochschule Salzburg ist eine familienfreundliche Hochschule und bietet Frauen und Männern die gleichen Voraussetzungen zu wissenschaftlichem Lehren, Forschen und Lernen. Folgende beispielhafte Maßnahmen werden diesbezüglich bereits umgesetzt:

- a. In Lehre und Forschung werden Gender- und Diversitätsthemen beachtet.
- b. Die Prüfungsordnung unterstützt Betreuungsverpflichtungen durch Ausnahmeregelungen bei Prüfungsterminen.
- c. Frauenfördernde Programme wie beispielsweise „ditact“ und „Frauen in die Technik“ werden besonders hervorgehoben.

Möglichst alle akademischen und wissenschaftlichen Abläufe, Entscheidungen und Weiterentwicklungen werden im Hinblick auf ihre Gleichstellungsorientierung und ihre Auswirkungen auf die Erreichung der Gleichstellungsziele geprüft und ausgerichtet.

(6) Im Sinne einer gelebten und auch sprachlich zum Ausdruck gebrachten Gleichstellung ist die Verwendung gendergerechter Sprache für alle wissenschaftlichen Arbeiten, Berichte (Praktikums- oder Reflexionsbericht etc.) und Präsentationen insbesondere unter Berücksichtigung allgemeiner Gender-Mainstreaming-Richtlinien z.B. bei Funktions-, Berufs- und Titelbezeichnungen zwingend.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt als Satzungsbestandteil am 25. November 2014 in Kraft. Die Satzung des FH-Kollegiums der Fachhochschule Salzburg GmbH ist im Intranet zu veröffentlichen.